



**Ordnung für das Praxissemester
in Lehramtsstudiengängen
nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(Praxissemesterordnung)
vom 17. Februar 2025**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 35 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470) sowie auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 11. Februar 2025 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung 17. Februar 2025 genehmigt.

**§ 1
Zweck und Ziele**

- (1) Zweck der nachfolgenden Bestimmungen ist es, auf der Grundlage der Thüringer Verordnungen für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) und der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Praxissemesters in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Regelschulen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie den Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar zu regeln.

- (2) ¹Das Praxissemester findet an den Lernorten Schule und Universität statt. Die Studierenden entwickeln Kompetenzen, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. ²Die Relationierung theoretischer Wissensbestände der Studienfächer, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften mit praktischen Erfahrungen am Lernort Schule wird durch die Betreuung und Begleitung der Studierenden durch die zuständigen Lehrkräfte an der Schule, d.h. in der Regel Verantwortliche für Ausbildung (VfA), fachbegleitende Lehrkräfte (fbL) und den praxissemesterbegleitenden Lehrenden an der Hochschule ermöglicht.



- (3) ¹Ziele des Praxissemesters sind das Kennenlernen des Schulalltags, der Erwerb berufsbezogener Kompetenzen und das Explorieren der Lehrkräfterolle. ²Die Studierenden erwerben im Praxissemester folgende Kenntnisse und Kompetenzen:
- das berufliche Handlungsfeld Schule und das professionelle Tätigkeitsfeld des Lehrkräfteberufs theoriegeleitet explorieren,
 - auf Grundlage fachlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände Elemente schulischen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren,
 - unterrichtliche und außerunterrichtliche Erfahrungen in der Schule theoretisieren und exemplarisch Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten,
 - Verfahren und Konzepte der pädagogischen Diagnostik, Leistungsbewertung und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern kennen, anwenden und reflektieren sowie
 - die Professionalisierung angehender Lehrkräfte als berufsbiografische Entwicklungsaufgabe begreifen, die eigene Entwicklung dokumentieren und reflexiv zu gestalten sowie Grundzüge eines eigenen professionellen Selbstkonzepts herausbilden.
- (4) ¹Das Praxissemester stellt den Studierenden einen geschützten Rahmen, in dem die Anforderungen des Berufs exploriert und vor dem Hintergrund fachbezogener und personaler Ressourcen reflektiert werden sollen. ²Das Praxissemester dient damit auch dazu, die Berufs- und Fächerwahl zu überprüfen.

§ 2 Struktur und Dauer

- (1) ¹Das Praxissemester besteht aus der Schulpraxis sowie aus vier Begleitmodulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP), die für die Studierenden Pflichtveranstaltungen sind:
1. Bildungswissenschaft/Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB): Reflektion schulischer Praxis (10 LP),
 2. fachdidaktisches Begleitmodul erstes Studienfach (5 LP),
 3. fachdidaktisches Begleitmodul zweites Studienfach (5 LP),
 4. Bildungswissenschaft: Schulpraktische Studien (10 LP).
- ²Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.
- (2) Die Schulpraxisfolgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase.
1. In der Einführungsphase (ca. 6 Wochen) werden die Praxissemesterstudierenden in die verschiedenen Aspekte des Schulalltags eingeführt, sie hospitieren, nehmen an Arbeitssitzungen der Lehrkräfte teil und erledigen in deren Auftrag überschaubare schulische Tätigkeiten.



2. In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Praxissemesterstudierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Unterrichtsfächer (bei einem Praxissemester außerhalb Thüringens der laut Schulbestätigung oder Learning Agreement genannten Alternativen) eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag und unter Aufsicht der fachbegleitenden Lehrkräfte Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden. Alle Praxissemesterstudierenden übernehmen gemäß § 2 Abs. 7 für jedes ihrer Unterrichtsfächer in mindestens 20 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der schulischen Bedingungen die Rolle einer aktiven Lehrkraft. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester.
 3. In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Praxissemesterstudierenden neben den Unterrichtstätigkeiten in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Beurteilen, Beraten und Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den bildungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester.
- (3) ¹Das Praxissemester in Thüringen orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Abweichungen hiervon sind in den §§ 5 und 6 geregelt. ²Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) drei Monate vor Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben.
- (4) Erfolgt eine Beurlaubung gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung, kann aufgrund der zeitlichen Überlappung von Urlaubssemester und dem Schulhalbjahr eine Zuweisung in das Praxissemester erst für das nächstmögliche Schulhalbjahr erfolgen.
- (5) ¹Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. Ein Anspruch auf Schulzuweisung in ein bestimmtes Schulhalbjahr oder Semester besteht nicht. ³Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (6) ¹Die Anwesenheit der Praxissemesterstudierenden an der Schule ist in der Regel von Montag bis Donnerstag erforderlich und soll täglich fünf Zeitstunden nicht unterschreiten. ²Die Studierenden werden während der schulpraktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Praktikumschule (fbL und VfA) betreut und beraten. ³Bei Ableisten des Praxissemesters dienen Freitage, an denen keine universitären Begleitveranstaltungen stattfinden und an denen keine Anwesenheit an der Schule erforderlich ist, dem Selbststudium.



- (7) ¹Im Praxissemester sind mindestens 255 Stunden Schulpraxis nachzuweisen. ²Der Schwerpunkt des Praxissemesters liegt auf den jeweiligen Unterrichtsfächern. ³Unterrichtsfächer sind Fächer nach §3 Abs. 2 und 3 ThürESTPLRSVO sowie §2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO. ⁴In ihnen sind in der Regel im Verlauf des Praxissemesters mindestens 40 Stunden zu hospitieren und insgesamt mindestens 20 Stunden eigene Unterrichtsversuche je Unterrichtsfach zu halten (im Doppelfach mind. 80 Hospitationsstunden und 40 Stunden eigene Unterrichtsversuche), sofern dem nicht schulische Gegebenheiten entgegenstehen. ⁵Das von der Schule nach Beendigung des Praxissemesters ausgestellte Formblatt „Bestätigung zur Ausbildungszeit an der Praktikumsschule“ ist von den Studierenden innerhalb von 2 Wochen nach Praktikumsende im Praktikumsamt des ZLB einzureichen.

§ 3

Anmeldung und Schulzuweisung

- (1) ¹Die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLB durch die Studierenden auf elektronischem Wege im Zeitraum vom 15.10. bis 31.10. jeden Jahres für ein Praxissemester im darauffolgenden Schuljahr. ²Die Zulassung zum Praxissemester kann nur erfolgen, wenn
- (a) die Anmeldung fristgemäß nach Satz 1 erfolgte.
 - (b) ein anerkanntes Eingangspraktikum mit einem Umfang von 240 Stunden bis zum 31.08. vor Beginn des Anmeldezeitraums nachgewiesen wurde.
 - (c) Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Bildungswissenschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung abgeschlossen sind und bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung nachgewiesen wurden.

³Für das Fach Sport gelten zusätzliche Anmeldevoraussetzungen, die den fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen sind.

- (2) ¹Die Schulzuweisung zum Praxissemester erfolgt in der Regel im April des Folgejahres der Anmeldung. ²Sie wird den Studierenden in Textform bekanntgegeben und gilt von diesen als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe triftige und unabweisbare Gründe gegenüber dem Praktikumsamt glaubhaft gemacht werden, welche eine Änderung der Schulzuweisung begründen. ³Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht. ⁴Für das Praxissemester in anderen Bundesländern und das Praxissemester im Ausland gelten die gesonderten Regelungen gemäß § 5 und § 6.
- (3) ¹Eine Abmeldung vom Praxissemester ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLB möglich. ²Wird der praktische Teil des Praxissemesters ohne Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLB nicht angetreten oder abgebrochen, gilt dieser als nicht bestanden. ³Eine Fortführung der Begleitseminare ist in diesem Fall nicht möglich.



- (4) ¹Ist der Antritt des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule aufgrund nicht erfüllter schulinterner Voraussetzungen durch die Praxissemesterstudierenden nicht möglich, etwa wegen der Nichtvorlage eines geforderten erweiterten Führungszeugnisses, gehen hierdurch entstehende Fehlzeiten zu Lasten der Studierenden i.S.v. § 9 Abs. 2. ²Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, sich rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters über gesonderte schulinterne Antrittsvoraussetzungen zu informieren und diese zu erfüllen.
- (5) ¹Belange von Studierenden mit besonderen Einschränkungen oder besonderen sozialen Härten (Härtefall) können während des Anmeldezeitraums zum Praxissemester auf Antrag beim Praktikumsamt des ZLB nach Einzelfallprüfung und Prüfung der Anforderungen bei der Schulzuweisung berücksichtigt werden.

²Härtefälle liegen insbesondere vor bei

1. chronischer Erkrankung,
2. Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen,
3. Betreuung minderjähriger Kinder bis 14 Jahre oder Schwangerschaft,
4. Verantwortung oder Mitbetreuung für einen anerkannten Pflegefall,
5. Mitgliedschaft im Olympiakader und
6. Teilzeitstudium.

³Das Vorliegen eines solchen Härtefalls ist im Rahmen der Antragstellung gemäß Satz 1 nachzuweisen.

§ 4

Praxissemester in Thüringen

- (1) ¹Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt grundsätzlich an Praktikumschulen in öffentlicher Trägerschaft des Freistaates Thüringen. ²Das Praxissemester kann aber auch an einer anerkannten Ersatzschule in Thüringen stattfinden.
- (2) ¹Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze.

§ 5

Praxissemester in anderen Bundesländern

- (1) ¹In begründeten Fällen kann das Praxissemester abweichend von § 4 Abs. 1 an einer Schule in einem anderen Bundesland absolviert werden. ²Die Beantragung hierzu erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zum Praxissemester. ³Das Praxissemester nach Satz 1 orientiert sich mit seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren des jeweiligen Bundeslandes. ⁴Für den praktischen Teil des Praxissemesters gelten die Ferien- und Feiertage des jeweiligen Bundeslandes.



- (2) Voraussetzungen für das Absolvieren des Praxissemesters außerhalb Thüringens sind:
- die Möglichkeit, in beiden immatrikulierten Lehramtsfächern zu hospitieren und diese zu unterrichten,
 - der parallele Besuch aller Begleitveranstaltungen,
 - die schulpraktische Ausbildung erfolgt schulartbezogen,
 - die/der Studierende war nicht selbst Schülerin/Schüler in dieser Schule,
 - die Zustimmung externer Praktikumsbüros wurde eingeholt, sofern dies erforderlich ist,
 - die schriftliche Zustimmung eines Fachbereichs, dessen Fach in Bezeichnung, Art oder Umfang von den Vorgaben des Freistaates Thüringen abweicht. Dies gilt für die Fächer Sozialkunde und Wirtschaft/Recht.
- (3) ¹Wird das Praxissemester auf eigenen Wunsch der Studierenden an einer Schule in einem anderen Bundesland absolviert, wird der/dem Studierenden durch das Praktikumsamt keine bestimmte Schule zugewiesen. ²Durch das ZLB erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lediglich pauschal die Zuweisung an eine Schule in einem anderen innerdeutschen Bundesland. ³Die Studierenden sind für die Schulsuche eigenverantwortlich und reichen zu den vom ZLB festgelegten Terminen eine Schulbestätigung sowie Dokumente nach Abs. 2 im Praktikumsamt ein.

§ 6

Praxissemester im Ausland

- (1) ¹Das Praxissemester kann abweichend von § 4 Abs. 1 an einer Schule im Ausland absolviert werden. ²Die Beantragung hierzu erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zum Praxissemester. ³Das Praxissemester im Ausland orientiert sich mit seinem Beginn und Umfang in der Regel an den Zeiten des Schulhalbjahres der jeweiligen Schule oder hat einen Umfang von mindestens 16 Wochen ohne Ferien- und Feiertage. ⁴Ein Ferien- und Feiertagskalender der Praktikumschule ist dem Praktikumsamt des ZLB in Verbindung mit dem von der Universität zur Verfügung gestellten und von der Schule unterschriebenen Formblatt „Schulbestätigung“ fristgerecht vorzulegen.
- (2) Voraussetzung für das Absolvieren des Praxissemesters im Ausland sind:
- die Teilnahme an einem Beratungsgespräch am ZLB spätestens zwei Semester vor dem Praxissemester im Ausland (bis Ende Oktober für ein Praktikum im darauffolgenden Wintersemester bzw. bis Ende April für ein Praktikum im darauffolgenden Sommersemester)
 - die Möglichkeit, in beiden immatrikulierten Lehramtsfächern zu hospitieren und diese zu unterrichten (alternative Fächer sowie den Leistungsumfang regelt das Learning Agreement)
 - die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen im Semester vor dem Auslandsaufenthalt bzw. begleitend vor und/oder während des Auslandsaufenthalts.



- (3) ¹Wird das Praxissemester auf eigenen Wunsch der/des Studierenden an einer Schule im Ausland absolviert, wird der/dem Studierenden durch das Praktikumsamt des ZLB keine Schule in Thüringen zugewiesen. ²Die Studierenden sind für die Schulsuche im Ausland eigenverantwortlich. ³Die Zuweisung an die selbstgewählte Schule im Ausland wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 vom Praktikumsamt des ZLB erteilt.

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Praxissemesterstudierenden

- (1) ¹Die Praxissemesterstudierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. ²Die Praxissemesterstudierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung der Schulleitung oder einer/eines von ihr/ihm Beauftragten und des Praktikumsamtes des ZLB einzuholen. ³Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.
- (2) ¹Erkranken Praxissemesterstudierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie der Schulleitung oder einer/einem von ihr Beauftragten und dem Praktikumsamt des ZLB davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. ²Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, legen sie der Schule ein ärztliches Attest spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und übermitteln zugleich eine Kopie des ärztlichen Attests an das Praktikumsamt des ZLB.
- (3) ¹Praxissemesterstudierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. ²Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit der Schulleitung. ³Das Praxissemester gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (4) Auf Antrag eines Praxissemesterstudierenden kann das Praktikumsamt des ZLB in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung eine Zuweisung an eine andere Schule veranlassen.
- (5) ¹Praxissemesterstudierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren sowie den Datenschutz zu beachten. ²Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten in der Dokumentation zum Praxissemester einschließlich Foto- und/oder Videodokumentationen. ³Für diese sind außerdem die jeweiligen schulinternen Regelungen zu beachten.



§8

Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung

- (1) Die Praxissemesterstudierenden erbringen Leistungsnachweise in den unter § 2 Abs. 1 genannten Modulen auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Praxissemesterstudierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so ist diese Einschätzung schriftlich zu begründen. ²In diesem Fall gilt das Praxissemester als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. ³Vor dem Absolvieren des zweiten Versuchs erfolgt ein verpflichtendes professionsbezogenes Beratungsgespräch mit den Praxissemesterstudierenden auf der Grundlage der begründeten Einschätzung der Schulleitung. ⁴Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine Reflexion der bisherigen praktischen Schulerfahrung. ⁵Es dient der Beratung und der Vorbereitung des Zweitversuchs des Praxissemesters unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. ⁶Nach dem zweiten Versuch des Praxissemesters erfolgt ein Abschlussgespräch. ⁷Ziel des Abschlussgesprächs ist die Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung. ⁸Beide Beratungsgespräche werden durch eine Beraterin bzw. einen Berater des ZLB geführt. ⁹Falls der praktische Teil des Praxissemesters auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist, gilt es endgültig als nicht bestanden.

- (3) Die Leistungen des Begleitmoduls „Reflektion schulischer Praxis“ sowie des Begleitmoduls „Schulpraktische Studien“ werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Abs. 1 werden benotet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein.

§ 9

Wiederholung des Praxissemesters

- (1) ¹Fehlzeiten, die Praxissemesterstudierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Schulwochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit der VfA, der Schulleitung und dem Praktikumsamt des ZLB nachgeholt werden. ²Betragen diese Fehlzeiten mehr als sechs Schulwochen, ist das Praxissemester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. ³Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

- (2) Haben Praxissemesterstudierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung der Schulleitung oder ihres Beauftragten und des Praktikumsamtes des ZLB gefehlt oder die Schule unentschuldigt vorzeitig verlassen, gilt das Praxissemester als nicht bestanden.



- (3) ¹Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Reflektion schulischer Praxis“ können einmal wiederholt werden. ²Dies gilt ebenso bei einem Abbruch des Praxissemesters seitens der Praxissemesterstudierenden oder der Schule. ³Über Härtefälle und Widersprüche entscheidet der Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLB.
- (4) Die Wiederholbarkeit der Module der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaft ist in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Fächer geregelt.

§10

Abschluss des Praxissemesters

Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. die ordnungsgemäße Erbringung der am Lernort Schule vorgesehenen Leistungen durch das Formblatt „Bestätigung zur Ausbildungszeit an der Praktikumsschule“ gemäß § 2 Abs. 7 nachgewiesen ist und alle Module der Begleitseminare mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.
2. Das erfolgreich abgeschlossene Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf sonstige ortsübliche Weise.

§ 11

Anerkennung des Praxissemesters

Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Thüringen nach Maßgabe der Regelungen des Landes angerechnet werden kann.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an Gymnasien oder Regelschulen ab dem Wintersemester 2025/26 absolvieren.



- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 11/2009, S. 1150), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 1/2017, S. 5) außer Kraft. Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die ein Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an Gymnasien oder Regelschulen bis zum Wintersemester 2025/26 absolvieren.

Jena, 17. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena